

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Tageblatt, Riesfa

Amtsblatt

Verantwortlicher  
Nr. 20

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,  
sowie den Gemeinderat Gröbfa.

Nr. 167.

Dienstag, 21. Juli 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesfa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der local. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesfa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plasnik in Riesfa.

Die Diphtheriehefeler mit den Kontrollnummern: 866 bis 877, geschrieben: „achthundertsechshundsechzig und achthundertseben- undsechzig“ aus den Höchster Farbwerken, 108 bis 117, geschrieben: „einhundertacht bis einhundertsechzehn“, 119, geschrieben: „einhundertneunzehn“, 120, geschrieben: „einhundertzwanzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 211, geschrieben: „zweihundertelf“, aus der Fabrik vorm. C. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.  
Dresden, den 13. Juli 1908.  
Ministerium des Innern.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 67, den Gutsbesitzer Otto Bennenwig in Geithain und dessen Ehefrau Emma Lisa geb. Richter betr.,

eingetragen worden:

Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 18. Juli 1908 ausgeschlossen.

Riesfa, den 20. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

Im Auktionslokale hier kommen

Donnerstag, am 23. Juli 1908, vorm. 10 Uhr  
1 blaues Sofa mit 2 Sessel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesfa, 20. Juli 1908.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Deutliches und Sächsisches.

Riesfa, 21. Juli 1908.

— Grete Veier, die Mörderin ihres Bräutigams, wird nun doch noch ihre Schuld mit dem Tode auf dem Schafot büssen müssen. Das heutige Dresdner Journal bringt, wie man uns von Dresden telephonisch mitteilt, folgende Meldung: Wie wir von zuständiger Seite erfahren, hat Se. Majestät der König das Erdenbesuch abgelehnt. Die Hinrichtung wird in den nächsten Tagen erfolgen. — Die gegenteilige Meldung des Chemnitzer Tagesblattes ist also falsch gewesen.

— Dem Unwetter am Sonntag folgte ein schöner Montag, der bis in die Abendstunden regenfrei blieb. Aber als man sich da und dort rüstete, das Konzert im Stadtpark zu besuchen, begann es zu nieseln, seiner Staubregen ging zunächst nieder, der sich aber nach und nach zu einem fortwährenden Landregen auswuchs. Das Konzert mußte deshalb ausfallen und wird nun morgen, Mittwoch, abgehalten werden. Der Regen floß dann ohne Aufhören die ganze Nacht hindurch und heute trat er sogar in noch verstärktem Maße bis mittags auf.

— Die Niederschläge der letzten Tagen haben nicht nur ein weiteres Sinken des Elbwasserspiegels verhindert, sie haben sogar eine kleine Aufbesserung des Wasserstandes mit sich gebracht. Da auch heute noch der Regen, der bereits gestern Abend einsetzte, anhält, dürfte man mit einem weiteren mächtigen Steigen des Wasserstandes rechnen können. Es scheint übrigens, daß es auch in den Gebieten der Oberelbe stark geregnet hat. Wenn die Niederschläge anhalten, ist Hoffnung vorhanden, daß die Elbe über den tiefsten Wasserstand dieses Jahr hinaus ist.

— Aus den im „Journal“ veröffentlichten Beförderungen usw. im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung sei mitgeteilt, daß Herr Stationsassistent M. M. Möbbs in Riesfa als Stationsassistent 2. Klasse angestellt worden ist.

— Zu besetzen: 1. Oktober die Stelle einer Hilfslehrerin, die den französischen Unterricht mit zu übernehmen hat, in Strebla a. E. Gehalt nach dem neuen Besoldungsgesetz. Bewerbungen bis 28. Juli an den Königl. Bezirksschulinspektor in Olshag.

— Vom Deutschen Turnfest in Frankfurt ging dem „Olshager Tageblatt“ die telegraphische Meldung zu, daß Herr Gauturnwart Müller aus Olshag im Fünfkampf Sieger geworden ist.

— Die vorläufig festgestellten Verkehrseinnahmen der sächsischen Staatseisenbahnen im Monat Juni 1908 betragen 12 852 800 M. oder 154 400 M. mehr als im gleichen Monat des vergangenen Jahres, wovon 5 559 800 M. (924 400 M. mehr) auf den Personenverkehr und 7 293 000 M. (770 000 M. weniger) auf den Güterverkehr entfallen. Die Mehreinnahme im Personenverkehr ist mit darauf zurückzuführen, daß das Pfingstfest und damit ein erheblicher Teil der Einnahmen in diesem Jahre in den Monat Juni, im Vorjahre dagegen in den Monat Mai fiel. Die Gesamteinnahmen der sächsischen Staatseisenbahnen vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres betragen nach vorläufiger Feststellung 70 188 333 M. oder 477 946 M. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Hierzu trugen der Personenverkehr 23 805 349 M.

(523 290 M. mehr) und der Güterverkehr 46 382 984 M. (1 001 236 M. weniger) bei.

— Zum sächsischen Einkommensteuergesetz erläßt das sächsische Finanzministerium eine Verordnung, die in der Hauptsache folgendes enthält: Ausländer, die sich bei ununterbrochenem Aufenthalt nicht mindestens ein Jahr, bei unterbrochenem Aufenthalt nicht mindestens drei Jahre in Sachsen aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der sächsischen Staatskasse beziehen, sind steuerfrei. Ferner sind grundsätzlich, abgesehen von den in § 6 Ziffer 2, 9 und 11 des Einkommensteuergesetzes angeordneten Befreiungen, alle juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Personenvereine und Vermögensmassen der Einkommensteuer unterworfen. Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen sind vom Gesetze solche nicht rechtsfähige Vereine gleichgestellt, die nach ihrer Verfassung mit dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden. Hierher gehören die nicht in das Genossenschaftsregister eingetragenen Konsumvereine, Produktverteilungsvereine, Wirtschaftsvereine und dergl. Eine weitgehende Teilbefreiung genießen, abgesehen von den nach der Regelvorschrift des § 4, Absatz 1 unter b des Gesetzes zu besteuerten politischen Gemeinden, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen. Diese sind nach § 6 Ziffer 10 des Gesetzes nur wegen des geringen Einkommens steuerpflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt. Die Veranlagung der juristischen Personen usw. richtet sich nach § 4 des Gesetzes; die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit § 4 nicht in Widerspruch stehen, sondern zu dessen weiterer Ausführung zu dienen geeignet sind. Die nach § 4 Abs. 1 unter a des Gesetzes zu beurteilenden Personenvereine sind nur wegen der an die Mitglieder verteilten Ueberschüsse und wegen der an die Inhaber von Genussscheinen verteilten Beiträge steuerpflichtig. Ueberschüsse, die einem Dividende-Reservefonds, oder einem Reservefonds für unvorhergesehene Fälle überwiesen oder auf neue Rechnung vorgetragen worden sind, kommen zur Besteuerung, wenn sie nachträglich verteilt werden. Die an die Inhaber von Genussscheinen verteilten Beiträge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie nicht aus Ueberschüssen entnommen sind. Die Bestimmung in § 15 Ziffer 1 des Gesetzes, wonach der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen ist, bezieht sich nur auf physische Personen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1909 mit der Mahangabe in Kraft, daß ihre Bestimmungen bei der Einschätzung auf das Jahr 1909 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1908 bewirkt oder vorbereitet wird.

— Eine Eingabe an das Königl. Ministerium des Innern ist vom Direktorium des Vereins sächsischer Gemeindebeamten aus Anlaß eines Spezialfalles erfolgt, bei dem es sich darum handelt, daß der Gemeinderat der Gemeinde Niederselbzig mehreren seiner Beamten gekündigt hatte, weil sie sich um anderweitige Stellung beworben hätten. In der Eingabe wird gebeten, daß das

Ministerium den betreffenden Beamten seinen Schutz angedeihen lassen wolle, da in dem Verfahren des Gemeinderates zu Niederselbzig nicht nur ein Verstoß gegen die guten Sitten, sondern auch ein unberechtigter Eingriff in die jedem Staatsbürger zustehenden persönlichen Rechte und eine nicht zu rechtfertigende Behinderung im weiteren Fortkommen zu erblicken seien. Ferner wird der Uebergang Ausdruck gegeben, daß das Ministerium nicht nur in diesem besonderen Falle das Vorgehen des Gemeinderates nicht billigen, sondern daß es auch ähnlichen Vorgängen für die Zukunft vorbeugen werde, indem die Königl. Aufsichtsbehörden ihren großen Einfluß auf die Gemeindebehörden dahin geltend machen, daß die Gemeinden auch dann, wenn sie das Recht der Kündigung gegenüber ihren Beamten hätten, davon nicht in einer Weise Gebrauch machen, die allen Rücksichten auf das heute herrschende soziale Empfinden widerspreche.

— Eine sehr erwünschte Epidemie ist nach Blättermeldungen unter den Nonnenraupen ausgebrochen. In ganz Nordböhmen und in den angrenzenden sächsischen Gebieten treten in diesem Jahre wieder die Raupen des Nonnenfalters in ungeheuren Mengen auf, so daß die Forstkultur und der Obstbau schwer bedroht erscheinen. Während nun die Menschheit diesem gefräßigen Schädling machtlos gegenüber steht, setzt jetzt die Natur selbst den Verheerungen derselben Schranken. Die Raupen sind nämlich von der Pflanze, einer Seuche, befallen worden, und man kann beobachten, wie sie zu Tausenden tot von den Bäumen fallen.

— Das größte Glück der Ferien besteht für die Kinder darin, daß die pädagogischen Rücksichten einmal ganz zurücktreten und den Neigungen der Kinder der größte Spielraum gelassen wird, daß sie, ledig aller Pflicht, in den Tag hineinleben, tun und treiben können, was sie wollen. Wenigstens die Illusion der ungeschmäleren Freiheit muß vorhanden sein, und diese wird gleich am Morgen erzeugt, wenn man den Kindern verkündet: „Heute dürft ihr schlafen, so lange ihr wollt!“ Großes Ausschlafen ist jetzt in allen kinderbegünstigten Familien die Lösung. Und dies mit Recht! Solange Schule ist, pflegen sehr viele unserer Kinder erst zur letzten notwendigen Minute aufzustehen oder geweckt zu werden. Dann wird die Tasse Milch oder Kaffee schnell hineingeführt — zum Verderben für den Magen und die geistige Leistungsfähigkeit. Jetzt aber wird der Morgenmüde mit wahrhaft imposanter Gemütsruhe eingenommen, und das zum Nutzen für die ganze Familie, für die Kinder, die in den Schultagen nach jedem Bissen sich noch mit Sprüchen und Uebersetzen, mit Vokabeln oder mit den verwickelten Bruchzahlen ihrer Exempel beschäftigen, sodas von einem ruhigen Genießen keine Rede sein kann; für die Mutter, die sonst, während sie selber hin- und herlaufen den Kaffee schließt, noch Semmen und Semmeln für das Frühstück zu streichen und sich dabei zugleich darum zu bemühen hat, ob die Kinder ordentlich angezogen sind, ob alles richtig in den Rängen eingepackt ist und verschiedenes andere mehr; für den Vater, den die lärmende Unrast jener ersten Tagesstunde in der behaglichen Reltäre des Morgenblattes stört. Es ist recht gut, wenn die Kinder während der Ferien einmal ganz gehörig ausschlafen. Gleiches Tummeln im Freien erzeugt hierfür die nötige gesunde Müdigkeit, und nach langem, ruhigem, kräftigen Schlafen entwickeln sie dann einen

**Wohnungsnachweis**

l. d. Exped. d. Bl. für Wohnungsnachweise kostenfrei. Für Vermieter: bei Selbstantrag in die Liste 10 Pf., bei verlangtem Eintrag durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tageblatt annoncierten Wohnungen ... finden ... kostenfreie Aufnahme.

**Wohnungsnachweis!**